

Anlage 1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Köln wird in §5 Absatz 2 wie folgt ergänzt:

(2.5) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Kursteilnehmer gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme des Teilnahmeentgelts aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.